

## Regelung zur Nutzung von Smartphones an der KGS Großefehn

*Smartphones sind ein fester Bestandteil des Alltagslebens aller. Gerade deshalb sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit den Geräten gefördert und verbindliche Regeln für die Nutzung aufgestellt werden. Dieser Leitfaden wird nach den Ferien im Januar 2023 in Kraft treten und wurde in Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und den Schulsozialarbeiterinnen der KGS Großefehn entwickelt. Die Gesamtkonferenz der KGS Großefehn hat am 05.12.2022 nachfolgende Regelung beschlossen.*

*Die Regelung soll dazu beitragen, das soziale Miteinander zu fördern und einen missbräuchlichen Umgang mit dem Smartphone zu verhindern. Der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartphones muss gelernt werden. Ein komplettes Verbot ist nicht die beste Lösung – denn Verbote werden oft schnell umgangen.*

***Diese Nutzungsordnung ergänzt die Schulordnung der KGS Großefehn in den Punkten I.3, II.13 und III.***

1. Das Smartphone darf mit in die Schule gebracht werden. Die Schule übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust.
2. Smartphones sind während des Unterrichts ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Die jeweils unterrichtende Lehrkraft kann über eine individuelle Nutzung oder auch über die Nutzung zu Unterrichtszwecken entscheiden. Durch die darauffolgende Nutzung des Smartphones sollen keine weiteren Kosten für die Schülerinnen und Schüler entstehen (z.B. durch Verbrauch von Datenvolumen). Ebenfalls werden keine Nachteile für Schülerinnen und Schüler entstehen, welche kein Smartphone besitzen.
3. In Prüfungssituationen sind Smartphones und Smartwatches auszuschalten und in der Tasche zu verwahren. Verstöße gegen diese Regel können als Täuschungsversuche gewertet werden.
4. Unerlaubte Bild-/Ton-/Videoaufnahmen sind grundsätzlich verboten! Ist die Nutzung für Unterrichtszwecke durch eine Lehrkraft erlaubt, dürfen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ausschließlich nur mit vorheriger Zustimmung aller Betroffenen angefertigt werden. Für eine Veröffentlichung und/oder Weitergabe ist eine vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen notwendig.
5. Der Konsum und die Verbreitung von gewaltverherrlichenden, rassistischen, politisch extremen und pornografischen Medien sind ausdrücklich verboten.

6. Bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung eine Ermahnung aussprechen. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber beispielsweise durch einen Logbucheintrag informiert. Wiederholte und/oder schwere Nichtbeachtung der Vorgaben können darüber hinaus Erziehungsmittel bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NschG bis hin zu einem Schulverweis zur Folge haben. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird bei der Polizei durch die Schulleitung zur Anzeige gebracht.
7. Schülerinnen und Schüler, die eine „Corona-Warn-App“ auf ihrem Smartphone nutzen, dürfen dieses angeschaltet lassen, wenn der Stummmodus aktiviert und der Vibrationsmodus deaktiviert sind.
8. In diesem Zusammenhang bitten wir die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu einer verantwortungsvollen Nutzung des Smartphones anzuleiten, zu begleiten und diese ggf. auch zu kontrollieren. Wir erwarten, dass die Erwachsenen ihre Kinder während der Unterrichtszeit nicht anrufen oder Nachrichten versenden. In dringenden Fällen sind die Kinder über das Sekretariat zu erreichen.

**Hinweis:** Diese Regelung wird mit allen Schülerinnen und Schülern thematisiert und ausführlich besprochen. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird diese Nutzungsordnung erneut in Erinnerung gerufen!



Silvia Fleßner

Gesamtschuldirektorin